



Linz, 21.09.2026

**Wasserverband Untere Gusen;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Brunnen Pürach,
Gst.Nr. 178/2, KG Pürach,
Gemeinde Luftenberg an der Donau“
Anpassung des Schutzgebietes
an den Stand der Technik**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen des Wasserverbandes Untere Gusen um Anpassung des für die Brunnen Pürach I und Pürach II mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 18.05.1971, Wa-203/6-1971/Ob, und vom 09.10.1982, Wa-892/17-1982/Spe/Hz, festgesetzten bzw. abgeänderten Schutzgebietes an den Stand der Technik gemäß den eingereichten Projektunterlagen „Wasserverband Untere Gusen, Brunnen Pürach, Gst.Nr. 178/2, KG Pürach, Gemeinde Luftenberg an der Donau“, GZ 230608-01, vom 29.04.2026, erstellt durch die mjp ZT GmbH.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Luftenberg an der Donau	
Datum: 13.10.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18.05.1971, Wa-203/6-1971/Ob, wurde der Gemeinde Luftenberg als damalige Anlagenbetreiberin unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme über einen auf Grundstück 178/2, KG Pürach, situierten Brunnen (Brunnen Pürach I) erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 825 m³/d bzw. 11,5 l/s bei einer Pumpdauer von 20 Stunden festgesetzt. Zum Schutz des Brunnens Pürach I wurde unter Spruchabschnitt II des o.a. Bescheides ein zweizoniges Schutzgebiet bestehend aus einem „Engeren Schutzgebiet“ (Wasserfassungsschutzgebiet) in Form eines Quadrates mit 40 m x 40 m und einem „Weiteren Schutzgebiet“ festgelegt.

Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.10.1982, Wa-892/17-1982/Spe/Hz wurde der Gemeinde Luftenberg unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme über einen weiteren auf Grundstück 178/2, KG Pürach, situierten Brunnen (Brunnen Pürach II) erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 864 m³/d bzw. 10,0 l/s festgesetzt. Unter Spruchabschnitt III erfolgte zum Schutz des Brunnens Pürach II die Festlegung eines zweizonigen Schutzgebietes. Dabei wurde das bis dahin bestehende „Engere Schutzgebiet“ für den Brunnen Pürach I räumlich erweitert, das mit oben zitiertem Bescheid festgelegte „Weitere Schutzgebiet“ blieb dabei unverändert aufrecht.

Da das bestehende Schutzgebiet nun nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, ist dieses entsprechend abzuändern bzw. anzupassen und wurde vom nunmehrigen Anlagenbetreiber, Wasserverband Untere Gusen, ein Schutzgebietsanpassungsvorschlag vorgelegt.

Von der Wasserrechtsbehörde wurde ein Amtssachverständiger des Fachbereichs Hydrogeologie mit der Vorprüfung des Einreichprojekts beauftragt. Die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes wird, wie im Einreichprojekt dargestellt, festgelegt werden. Die folgenden inhaltlichen Schutzgebietsanordnungen werden aus geohydrologischer Sicht zu treffen sein, wobei die genaue und endgültige Ausformulierung im Zuge der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung erfolgt:

Schutzzone III – (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die auf Grundstück 126/2, KG Pürach bestehenden Quellen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 1,5 m unter Geländeoberkante,
 - ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - weiters ausgenommen Instandhaltung und Sanierung der auf Grundstück 126/2, KG Pürach bestehenden Quellen und des auf Grundstück 129/1, KG Pürach gelegenen Sammelbehälters „Rechberger“ (WBPZ 411/0063) oder sonstiger bestehender Infrastrukturen (z. B. Wege, Leitungen, ...) unter möglicher Schonung der Deckschichten und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
8. Errichtung von Siedlungen und Dauerkleingärten;
9. Errichtung von Geschäftsbauten und Handelsbetrieben.
10. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen.
11. Errichtung und Erweiterung von Grabstätten;
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung (z. B. Deponien gemäß Deponieverordnung); Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
13. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
14. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, sowie wassergefährdender Stoffe, ausgenommen

- die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen und
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege, Bestandsbewirtschaftung, Bestandserhaltung und der Erhaltung bestehender Infrastrukturen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
 - rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
 16. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.
 17. Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln, sowie Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; weiters ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind (<https://psmregister.baes.gv.at>) bzw. dürfen Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser nicht angewendet werden.
 18. Grünlanderneuerung durch Bodenumbruch bei Wasserversorgungsanlagen mit Nitratwerten über 25 mg/l;

Gebote:

1. Bei der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes zu beachten.
2. Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald sind der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen (Aufzeichnungen die auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu führen sind und zumindest diese Angaben enthalten, können als gleichwertig betrachtet werden).
3. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
4. Die unbedingt erforderliche Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;
7. Die „Richtlinien für die Sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLUK sind einzuhalten.

8. Gemäß gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung und OÖ. Bodenschutzgesetz) hinsichtlich Düngemiteleininsatz und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu führende Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
9. Bei notwendigen Bau- und Grabungsarbeiten ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung der Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb einer Baugrube.
 - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb einer Baugrube oder außerhalb des Schutzgebietes.
 - Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
 - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) werden nicht im Schutzgebiet durchgeführt (Achtung auf Verbot in Schutzzone II).
 - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet werden Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitgeführt, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Bau-maßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird unverzüglich die Wasserrechtsbehörde verständigt;
 - Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt (z. B. durch seitliche Lagerung des Aushubmaterials für die Wiederverfüllung), das umliegende Flächen nicht in offene Künettenabschnitte oder Baugruben entwässern.

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung (z. B. Zufahrtswege, Böschungssicherung, Tiefbehälter, Leitungen, ...) oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen.
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper;
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;

9. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe, ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen.
10. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
11. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
12. Kompostierung, ausgenommen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in geschlossenen Kompostern;
13. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
14. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
15. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
16. Rodung gemäß Forstgesetz;
17. Kahlhieb größer 1.000 m² oder Stockrodung, ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund und ausgenommen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung oder zur Beherrschung von Schadereignissen (Sturm);

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Bestehende Grundwasseraufschlüsse, wie Brunnen, Sonden oder Bohrungen, sind dem Stand der Technik entsprechend zu adaptieren, sodass es zu keinem Eintrag von Oberflächenwässern oder zur Verbindung von Grundwasserhorizonten kommen kann, bzw. fachgerecht zu verschließen.
3. Die Kulturgattungen Wald, Grünland und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten; Grünlanderneuerung darf nur in umbruchsloser Form erfolgen.
4. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensoren) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Kahlschläge sind jedenfalls wieder aufzuforsten.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege; weiters ausgenommen der bestehenden Böschungssicherung inkl. dessen Erhaltung und Sanierung;

3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind, sofern in Zone I nicht verboten.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Stangen mit Rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, ...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweise zum Schutzgebiet:

1. Auf die zeitlichen Düngebeschränkungen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung BGBl II Nr. 495/2022 (zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 198/2024 und 277/2024; in der jeweils geltenden Fassung) wird ausdrücklich hingewiesen.“

Bei der mündlichen Verhandlung am 13.10.2026 werden mit den anwesenden Verfahrensparteien die aus fachlicher Sicht erforderlichen neuen Schutzgebietsanordnungen erörtert werden. In der Folge wird der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Neufestlegungen betreffend das Schutzgebiet für die Brunnen Pürach I und Pürach II abschließend bei der Verhandlung formulieren.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 hat zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig bzw. notwendig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige **Entschädigungsansprüche**, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, **wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen**.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

„Wasserverband Untere Gusen, Brunnen Pürach, Gst.Nr. 178/2, KG Pürach, Gemeinde Luftenberg an der Donau“, GZ 230608-01, vom 29.04.2026, erstellt durch die mjp ZT GmbH.
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487) • beim Gemeindeamt Luftenberg an der Donau nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07237-22310)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 34, 99 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Luftenberg an der Donau, Europaweg 1, 4225 Luftenberg an der Donau

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.